

Entscheidung NetzDG1002022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 08.12.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 09.12.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhalt:

Beanstandeter Inhalt ist ein Kommentar, den der Nutzer [...] auf der Social-Media Plattform [...] am 4. August 2022 veröffentlicht hat:

„Die Reklamejuden drehen wieder vollkommen durch.“

Ein Kontext, worauf sich dieser Kommentar bezieht, ist nicht erkennbar.

Der beanstandete Kommentar wurde von fünf Nutzern kommentiert.

Der beanstandete Kommentar ist unter folgender URL abrufbar

[...]

und auf nachfolgendem Bild ersichtlich:

[...]

Entscheidungsgründe:

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Nach Auffassung des Gremiums fallen alle Inhalte in den räumlichen Anwendungsbereich von § 1 Abs. 3 NetzDG, die in Deutschland abrufbar sind.

1. § 130 - Volksverhetzung

Gerügt wurde mit der Beschwerde ausdrücklich eine Verletzung von § 130 StGB.

Juden sind als religiöse oder ethnische Gruppe grundsätzlich geeignetes Tatobjekt im Sinne von § 130 StGB.

Als Tathandlung kommt hier die Tatbestandsalternative des § 130 Abs. 1 Nr. 2 (*Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden, in Betracht*).

Wer „Reklamejuden“ sind, versteht der durchschnittliche Betrachter des Kommentars allerdings nicht. Dies ist weder ein feststehender Begriff, der Juden verächtlich macht, noch lässt dieser völlig zusammenhanglos dastehende Kommentar eine diesbezügliche Auslegung zu, wen der Autor eigentlich konkret mit „Reklamejuden“ meint und wie er es konkret meint. Ob hier wirklich ein Verleumden oder böswilliges Verächtlichmachen vorliegt, durch die Kombination der Worte „Reklame“ und „Juden“ kann offen bleiben.

Der Kommentar verletzt schon deshalb nicht § 130 StGB, weil tatbestandlich jedenfalls die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens nicht gegeben ist.

Der Begriff des öffentlichen Friedens wird üblicherweise mit einem objektiven und einem subjektiven Element umschrieben: Öffentlicher Frieden ist danach sowohl der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger als auch das im Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustands begründete Sicherheitsgefühl.

Die Äußerung muss nach Inhalt, Art und konkreten Fallumständen so beschaffen sein, dass sie bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis rechtfertigt, es werde zu einer Friedensstörung kommen.

Dies ist vorliegend bei einem einzelnen nicht eindeutig verständlichen Kommentar auf [...], der seit seiner Veröffentlichung vor über vier Monaten lediglich fünf mal kommentiert und viermal mit einem „Dislike“ versehen wurde, offensichtlich nicht der Fall.

2. § 185 StGB – Beleidigung

Diese ist nicht verwirklicht, weil schon nicht definiert werden kann, wer Verletzungsobjekt ist. Wenn der Satz, *„Die Reklamejuden drehen wieder vollkommen durch.“ in der Verwendung des Wortes „Jude“* als Äußerung der Missachtung oder Nichtachtung des ethischen und sozialen Achtungsanspruchs einer Person aufgefasst werden könnte, so kann jedoch nicht bestimmt werden, auf welche Personen der Autor diese Äußerung überhaupt bezieht. Es fehlt jeglicher Kontext. Im Übrigen ist unklar, ob der neutrale Begriff „Jude“, der grundsätzlich eine Religions- und oder ethnische Zugehörigkeit beschreibt, noch als Schimpfwort aufgefasst werden kann. Es gab hierzu 2021 eine Änderung im Duden, wo diese Konnotation des Begriffs „Jude“ einschränkend kommentiert wurde, was eine Debatte auslöste. Hierzu z.B. [Jude ist kein Schimpfwort - JLID2021 \(2021|lid.de\)](#) Für die strafrechtliche Bewertung im Rahmen der §§ 185, 186 dürfte aber vorrangig auf den tatsächlichen Sprachgebrauch, unter Berücksichtigung der Verwenderintention und das Verständnis des Empfängers abzustellen sein.

Die Intention des Autors, also ob er den Begriff „Jude“ zur Herabwertung negativ verwenden wollte (oder nur beschreibend), auch das lässt sich mangels Kontext nicht feststellen.

Der beanstandete Inhalt ist somit nicht rechtswidrig iSd § 1 Abs. 3 NetzDG.